

**Amtsgericht Siegen, Beschl. v. 28.09.2008, AZ: 33 XXVII B 710, GesR 2008, 247,**  
**Patientenverfügung und Betreuungsrecht**

**Sachverhalt:**

Die Betreuerin wollte die Versorgung der Betroffenen mit Nahrung und Flüssigkeit durch eine PEG-Sonde beenden. Die Betroffene hatte 1995 durch den Hausarzt eine schriftliche Äußerung aufgenommen, in der sie unter anderem eine parenterale Ernährung bzw. eine möglicherweise maschinelle Beatmung ablehne. Im Jahr 2000 wurde diese Äußerung dahingehend ergänzt, dass nunmehr klargelegt wurde, dass sie keine lebensverlängernden Maßnahmen wünsche, wenn ein menschenwürdiges Weiterleben nicht gewährleistet sei. Im Rahmen dieser Erweiterung aus dem Jahr 2000 wurde durch den Wortlaut der Formulierung die Bevollmächtigte der Betroffenen dazu berechtigt, den vorstehend niedergelegten Willen rechtsverbindlich gegenüber allen hierfür in Betracht kommenden Personen und Stellen, also insbesondere auch gegenüber behandelnden Ärzten, zu erklären. Im Jahr 2002 wurde das Betreuungsverfahren eingeleitet und die Betroffene in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht, weil bei ihr eine schwergradige Demenz vom Alzheimer-Typ diagnostiziert wurde. Im Jahr 2007 wurde das Gericht angerufen, weil der Hausarzt die Anlage einer PEG-Sonde wegen der Gefahr des Austrocknens für erforderlich hielt. Die Betroffene selbst äußerte hierbei den Wunsch zu sterben. Im Rahmen einer erneuten stationären Behandlung wurde der Betroffenen sodann eine PEG-Sonde gelegt. Im Rahmen einer persönlichen Anhörung vor dem später angerufenen Gericht erklärte sie wiederholt, dass sie sterben wolle und dass dies kein Leben mehr sei. Bei der Anhörung hat sie bestätigt, dass sie nichts mehr essen und trinken wolle, eine weitergehende Begründung für diesen Wunsch hat die Betroffene nicht geäußert.

**Entscheidung:**

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Betreuerin verpflichtet sei, die Betroffene durch die PEG-Sonde versorgen zu lassen, solange dies medizinisch indiziert und zur Sicherstellung einer für die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit ausreichenden Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme erforderlich sei. Eine Beendigung der Ernährung sei unzulässig, solange diese medizinisch indiziert sei, der Lebensschutz genieße in diesem Falle Vorrang. Auch die Äußerung der

Betroffenen vor Gericht konnte nichts als rechtsverbindlich verstanden werden. Dies vor dem Hintergrund, weil ihre Krankheit so weit fortgeschritten sei, dass die Betroffene ihre aktuelle gesundheitliche und persönliche Situation sowie ihre Erkrankung nicht beurteilen könne. Die Patientenverfügung sei in diesem konkreten Fall auch nicht hinreichend konkret, da sie zwei wertausfüllungsbedürftige Formulierungen verwende. Das Amtsgericht lehnt in seiner Entscheidung auch ausdrücklich die Entscheidung des BGH vom 17.03.2003, AZ: XXII ZB 2/03 ab.